

entscheidungen in weiteren Formen auf, z. B. als Forderung.

Ein Beispiel hierfür ist die Forderung der DVP an den Verantwortlichen, durch dessen Handeln eine Störung der öffentlichen Ordnung eingetreten ist, diese Störung zu beseitigen (§11 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 u. 2 VP-Gesetz).

In der Mehrzahl werden verpflichtende Einzelentscheidungen schriftlich erteilt. Verschiedentlich sind in Rechtsvorschriften die an sie zu stellenden Anforderungen ausdrücklich genannt.

Die Unterscheidung der Einzelentscheidungen in berechtigende und verpflichtende hat Bedeutung für die Rechtswirksamkeit, für die Rechtsfolgen bei Fehlerhaftigkeit, für die Aufhebung, den Widerruf und die Durchsetzung der jeweiligen Entscheidung. So sind die Voraussetzungen für den Widerruf einer berechtigenden Einzelentscheidung andere als die für den Widerruf einer verpflichtenden. Bei einer berechtigenden Entscheidung steht im Fall der Abweichung der Entscheidung vom Antrag des Bürgers die Frage nach ihrer Fehlerhaftigkeit, bei der verpflichtenden Entscheidung dagegen fehlt diese Voraussetzung.

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates ist zu beachten, daß damit Verwaltungsrechtsverhältnisse *begründet, festgestellt, verändert oder aufgehoben* werden können.

Mit einer Gewerbe genehmigung oder dem Erteilen eines Führerscheins z.B. wird ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet. Für die Beteiligten entstehen mit diesem Rechtsverhältnis konkrete Rechte und Pflichten. Einzelentscheidungen können auch Verwaltungsrechtsverhältnisse feststellen bzw. -bestätigen, die vorher auf Grund von rechtserheblichen Tatsachen entstanden sind.

Die Aufforderung des Rates der Stadt an den Eigentümer oder Rechtsträger eines Grundstücks, bei Schnee- und Eisglätte die öffentlichen Gehwege zu räumen und zu streuen, begründet kein neues Verwaltungsrechtsverhältnis. Sie gestaltet lediglich die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. der Stadtordnung bestehende Anliegerpflicht näher aus (vgl. § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskultugesetz i.V.m. der jeweiligen Stadtordnung).

Streitentscheidende Einzelentscheidungen sind solche, die im Rechtsmittelverfahren getroffen werden. Mit einer solchen Entscheidung wird bestimmt, was in der strittigen Sache rechtens

ist. Entscheidungen, die in der letzten Rechtsmittelinstanz ergehen, sind endgültig (vgl. 7.4.).

5.6.3.

Rechtswirksamkeit der Einzelentscheidungen und Voraussetzungen für ihre Aufhebung

Die Organe des Staatsapparates müssen bei den Einzelentscheidungen in jeder Hinsicht die sozialistische Gesetzlichkeit gewährleisten. Das verlangt, bei ihrem Erlaß strikt vom Gesetz auszugehen, beim Auferlegen von Pflichten und Einräumen von Rechten den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu wahren und die dem Bürger gesetzlich garantierten Rechte zu beachten und zu schützen.¹⁵

In der Regel tragen die Organe des Staatsapparates diesen Anforderungen Rechnung. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß in einzelnen Fällen rechtlichen Anforderungen nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, d. h., daß Entscheidungen fehlerhaft sein können. Die Fehler können auf Nichtbeachten sowohl inhaltlicher als auch verfahrensrechtlicher Anforderungen beruhen.

Zu den *inhaltlichen Anforderungen* gehört die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die das zuständige Organ des Staatsapparates ermächtigen, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. In der Regel sind dazu entsprechende Rechte und Pflichten für das betreffende Organ festgelegt. Bei der Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften sind stets gleiche Grundsätze einzuhalten. Jede Einzelentscheidung muß mit den Zielen der sozialistischen Staatspolitik übereinstimmen. Sie hat dazu beizutragen, daß die in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele und Aufgaben verwirklicht werden.

Verfahrensrechtliche Anforderungen sind:
- die Beachtung der in speziellen Rechtsvor-

15 Vgl. H. Pohl/G. Schulze, „Wachsende Rolle des Verwaltungsrechts beim Schutz der Rechte der Bürger“, Staat und Recht, 1981/5, S. 397; dies., „Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger“, Staat und Recht, 1982/7, S. 608.